

# Fachspezifische Anlage für das Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" des Studiengangs "Master of Education" für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2010

Zuletzt geändert durch: geändert durch Ordnung vom 01.12.2010 (Brem.ABI. 2011 S.

1095)

Fundstelle: Brem.ABI. 2008, 1069

# § 1 Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs "Master of Education" für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben.

# § 2 Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Tabelle 1 dargestellt.

### § 3 Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

# § 4 Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

# § 5 Prüfungen

- (1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:
- **1.** mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer, bei Gruppenprüfungen analog,
- 2. Klausur von mindestens 60 und max. 180 Minuten Dauer.
- **3.** Referat mit Präsentation (in schriftlicher Form: Handout, Folien),
- **4.** mündlicher Vortrag mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Seiten,
- **5.** Hausarbeit, Projektarbeit oder Studienarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
- 6. empirische Studie,
- 7. Praktikumbericht im Umfang von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
- **8.** Kolloquium zur Masterarbeit von 30 bis 40 Minuten Dauer.
- (2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden.
- (3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.
- (4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

# § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

# § 7 Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in <u>Tabelle 1</u> aufgeführt.

# § 8 Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor

der Universität Bremen

### Anlage

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)

M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen, Schwerpunkt Grundschule:

Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan $_{-}^{1}$ 

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)

Lehramt an Grund- und Sekundarschulen, Schwerpunkt Grundschule:

M. Ed.: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan $\frac{1}{2}$ 

Religion

Modulbezeichnung	P/ WP	СР	Dazugehörige Lehrveranstaltungen		СР	Prüfungsform		2. Sem.
M15 FD 3	Р	6	RU analysieren, reflektieren und planen	MP		Alternativ: Mündl. Prüfung / Klausur / Hausarbeit	2 S	
			Begleit- und Auswertungsseminar (Grundschule) als Block					2 S
Abschlussmodul mit integriertem Forschungspraktikum	Р	21	Schulbezogenes Forschungspraktikum	MP	6		4 S	
			Kolloquium/ Masterarbeit		15	Masterarbeit		2 S

# Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

**P/WP:** Pflicht/Wahlpflicht

MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

### Fußnoten

Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.